

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/45 vom 13. September 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_45)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/45 du 13 septembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/45 del 13 settembre 2017

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Befristeter Anspruch auf ganze Rente mit anschliessendem Anspruch auf eine Viertelsrente. Würdigung Gutachten und Bemessung Vergleichseinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2017, IV 2017/45).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Da die rückwirkende und auf unbestimmte Zeit wirkende Rentenzusprache ein einheitliches Rechtsverhältnis bildet, ist der Rentenanspruch für den gesamten Zeitraum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BGE 131 V 164). Bezüglich der für den Rentenanspruch massgeblichen rechtlichen Grundlagen kann auf die Erwägungen E. 1 ff. des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 4. März 2010, IV 2008/222, verwiesen werden (IV-act. 87-6 ff.).

### **E. 2**

Das Versicherungsgericht ist bezüglich des Zeitraums vom 19. Mai 2005 bis 31. Mai 2007 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 4. März 2010, IV 2008/222, E. 4.1, IV-act. 87-9). Diese Schlussfolgerung wird von den Parteien geteilt (vgl. IV-act. 235-3 und act. G 1).

### **E. 3**

Zur Beurteilung des gesundheitlichen Verlaufs ab Juni 2007 wies das Versicherungsgericht die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurück (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 4. März 2010, IV 2008/222, E. 4.2 f., IV-act. 87-9 f.). Zu prüfen ist daher, ob der seit Juni 2007 eingetretene Sachverhalt nunmehr spruchreif medizinisch abgeklärt worden ist. 3.1 Im ABI-Gutachten vom 17. August 2010 führten die Experten aus, der Gesundheitszustand des Versicherten habe sich auf somatischer Ebene eher verbessert. Auf psychiatrischer Ebene sei hingegen eine gewisse Verschlechterung eingetreten, was zusammen aber nicht zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit führe, wie sie in der früheren Begutachtung von Dr. C. \_\_\_ festgehalten worden sei. Bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigten sie eine 70%ige Arbeitsfähigkeit (IV-act. 115-29). Die Gutachter Dres. K. \_\_\_ und L. \_\_\_ bestätigten die Beurteilung der ABI-Gutachter. Sie habe weiterhin Gültigkeit (IV-act. 193-72; vgl. auch IV-act. 203-3 oben und IV-act. 203-4). Dieser Würdigung schloss sich RAD-Ärztin Dr. F. \_\_\_ an (Stellungnahme vom 23. Juli 2015, IV-act. 204-2). 3.2 Der Beschwerdeführer bestreitet, dass aus der medizinischen Aktenlage geschlossen werden könne, sein

Gesundheitszustand habe sich im Vergleich zum 31. Mai 2007 inzwischen anhaltend verbessert (act. G 1, S. 6).

3.2.1 Vorab gilt es zu beachten, dass der vom Versicherungsgericht bis 31. Mai 2007 als überwiegend wahrscheinlich ausgewiesenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit die operative Massnahme vom 23. Juni 2006 (Pfannenwechsel) und die darauffolgende postoperative instabile Heilungsphase zu Grunde lag (IV-act. 29-4).

3.2.2 Der orthopädische ABI-Gutachter gelangte gestützt auf eine ausführliche Untersuchung und in Auseinandersetzung mit den Vorakten zum Schluss, dass sich auf dem Boden von ursprünglich vorwiegend organischen Problemen mittlerweile gewisse nichtorganische Komponenten „aufgepfropft“ hätten, die das aktuelle Zustandsbild mitbestimmten. Aus rein somatischer Sicht bescheinigte er eine 80%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (IV-act. 115-23). Er brachte damit zum Ausdruck, dass sich das ursprünglich orthopädisch-somatische Leidensbild zurückgebildet und in ein psychisch-syndromales Leiden verschoben hat (siehe auch IV-act. 115-29 unten). Die Beurteilung des orthopädischen ABI-Experten wurde von Dr. K.\_\_\_\_ bestätigt (IV-act. 193-47 f.) Die beiden gutachterlichen Einschätzungen decken sich insoweit mit den Vorakten, als bereits die neurologischen Fachpersonen der Klinik J.\_\_\_\_ mit Bezug auf das lumbospondylogene Syndrom mit linksseitiger Symptomatik eine Verbesserung festgestellt hatten (Bericht vom 7. Dezember 2009, IV-act. 115-37; vgl. auch den Bericht vom 14. Januar 2010, IV-act. 115-32: „Besserung der Beinschmerzen li“) und die orthopädischen Experten der Klinik J.\_\_\_\_ „in Zusammenschau der klinischen Befunde“ keinen Interventionsbedarf mehr sahen (Bericht vom 10. Dezember 2009, IV-act. 115-34). Eine am 14. Januar 2010 durchgeführte Facettengelenksinfiltration brachte keinen Erfolg. Der neurologische Experte der Klinik J.\_\_\_\_ gelangte zum Schluss, dies spreche eher gegen ein wesentliches spondylogenes Schmerzsyndrom. Zusammenfassend sei die Ursache der rechtsbetonten Schmerzen nicht klar (Bericht vom 21. Januar 2010, IV-act. 115-31). Ein Hinweis auf eine Verbesserung bildet ferner auch der Umstand, dass anlässlich der orthopädischen Konsultation in der Klinik B.\_\_\_\_ noch eine „deutliche Atrophie“ vor allem der Oberschenkelmuskulatur links festgestellt wurde (IV-act. 115-60), während der orthopädische ABI-Experte lediglich noch eine „diskrete Hypotrophie der Oberschenkelmuskulatur am linken Bein“ beschrieben (IV-act. 115-22) und des Weiteren eine bessere Hüftflexion festgestellt hat (IV-act. 115-24 oben). Insgesamt leuchtet es daher ein, dass sich die Arbeitsfähigkeit aus rein somatischer Sicht sowohl gemäss der Einschätzung des orthopädischen ABI-Experten als auch gemäss derjenigen von Dr. K.\_\_\_\_ im Vergleich zum vom Versicherungsgericht beurteilten Sachverhalt verbessert hat.

3.2.3 Hinsichtlich des Beginns der Wiedererlangung einer 80%igen Arbeitsfähigkeit ist zu beachten, dass auch nach dem 31. Mai 2007 zunächst noch während einer längeren Zeit ein instabiler Gesundheitszustand bestanden hat. So wurde dem Versicherten zunächst somatischerseits weiterhin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (Bericht der Klinik B.\_\_\_\_ vom 28. Juni 2007, IV-act. 39). Das Hüftleiden blieb weitgehend instabil (vgl. Bericht der Klinik J.\_\_\_\_ vom 8. Oktober 2008, IV-act. 83-3 f.) und machte erneute operative Eingriffe erforderlich (Totalprothese-Wiedereinbau in der Hüfte links am 5. Mai 2009 nach Hüft-Totalprothese-Ausbau am 20. Februar 2009 mit postoperativer Gidelstone-Hüfte links; Sakralblock „unter BV“ am 21. Oktober 2009; siehe zum Ganzen den Bericht der Klinik J.\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2009, IV-act. 103-5 f.). Der orthopädische ABI-Gutachter wies denn auch zu Recht auf die Schwierigkeit einer retrospektiven Einschätzung hin (IV-act. 115-26 unten), weshalb mit ihm für die Annahme einer anhaltenden Verbesserung des somatischen Gesundheitszustands auf das Datum der

Begutachtung (5. Juli 2010, IV-act. 115-2) abzustellen ist (IV-act. 115-27 oben; vgl. auch die undatierte Stellungnahme von RAD-Ärztin Dr. F.\_\_\_\_, IV-act. 116-3). Da der Sachverhalt bereits spruchreif erstellt ist, besteht kein Anlass für weitere Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer beantragt hat (act. G 1, IV Rz 3). 3.3 Sowohl die psychiatrische ABI-Expertin als auch Dr. L.\_\_\_\_ haben in umfassender Würdigung der Aktenlage und gestützt auf eigene Untersuchungen mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Leidens für leidensangepasste Tätigkeiten lediglich über eine 70%ige Arbeitsfähigkeit verfügt (IV-act. 115-16 und IV-act. 193-62). 3.4 Gestützt auf die sämtliche Anforderungen für eine beweiskräftige Expertise (siehe hierzu BGE 125 V 352 E. 3a) erfüllenden Administrativgutachten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers spätestens seit Juli 2010 verbessert hat und seither aus polydisziplinärer Sicht eine 70%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten besteht. Der Beschwerdeführer hat denn auch keine substantiierte Mängel gegen die gutachterlichen Beurteilungen erhoben, sondern seine Kritik auf die Beurteilung des Verlaufs fokussiert (act. G 1, IV Rz 1 ff.). Trotz des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers (Jahrgang 1956) und der bestehenden qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit (siehe hierzu etwa IV-act. 193-71 f.) ist entgegen seiner Auffassung (act. G 1, IV Rz 4a) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die verbliebene, immerhin 70%ige Restarbeitsfähigkeit könne auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht verwertet werden, zumal er über einen doch noch recht aktiven Arbeitsalltag verfügt und sich daraus Hinweise auf Ressourcen ergeben (Kochen, Autofahren, Handreichungen auf dem Bauernhof des Sohns wie etwa Kleinigkeiten aufräumen und „nach dem Rechten“ sehen, IV-act. 193-53). Ausserdem hat der Beschwerdeführer grosses Interesse im Bereich Computer (IV-act. 115-12 unten). Dabei wird nicht verkannt, dass der Beschwerdeführer bei der beruflichen Neuorientierung auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit lohnwirksamen Schwierigkeiten konfrontiert wird (vgl. hierzu die Bemessung des Tabellenlohnabzugs in nachstehender E. 4.2).

#### **E. 4**

Zu bestimmen bleibt der Invaliditätsgrad im Rahmen eines Einkommensvergleichs (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 4.1 Gemäss Art. 16 ATSG richtet sich das Valideneinkommen danach, was eine versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Massgebend für das Valideneinkommen ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (vorliegend: 1. Mai 2006; siehe E. 4.1 des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 4. März 2010, IV 2008/222, IV-act. 87-9) hätte verdienen können. Zuletzt hat der Beschwerdeführer im Jahr 2004 einen für das Valideneinkommen aussagekräftigen Jahresverdienst als Chauffeur von Fr. 58'222.-- erzielt. Angepasst an die bis 2006 eingetretene Nominallohnentwicklung resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 59'372.-- (Fr. 58'222.-- / 1975 x 2014). 4.2 Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, ist zur Bemessung des Invalideneinkommens auf den statistischen Hilfsarbeiterlohn abzustellen, der für das Jahr 2006 Fr. 59'197.-- beträgt (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2012). Für eine leidensangepasste Tätigkeit sind erhebliche qualitative Einschränkungen zu beachten (nur sehr körperlich leichte Tätigkeiten [max. bis 5 kg]; ununterbrochenes Sitzen nicht länger als 30 Minuten möglich; Stehen nur

für kurze Zeit möglich; keine längeren Gehstrecken und auch keine Überwindung von Höhendifferenzen [wie Treppen, Leitern oder Gerüste] möglich; siehe hierzu sowie zu den zusätzlichen Einschränkungen bezüglich Zwangspositionen und repetitiven Bewegungen bezüglich Hüftgelenk und Wirbelsäule, IV-act. 193-73). Der bis zur gesundheitlichen Beeinträchtigung langjährig Schwerarbeit leistende Beschwerdeführer leidet des Weiteren aus psychiatrischer Sicht an Beeinträchtigungen der Flexibilität, Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit (siehe hierzu IV-act. 193-61). Dr. L.\_\_\_\_ stellte ferner die Fahrtauglichkeit in Frage (IV-act. 193-74). Ferner steht der 1956 geborene Beschwerdeführer bereits im fortgeschrittenen Alter und es besteht inzwischen eine längere Abwesenheit vom Arbeitsmarkt. Diese Gesichtspunkte lassen selbst auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt lohnwirksame Nachteile erwarten, die insgesamt mindestens einen 15%igen Tabellenlohnabzug rechtfertigen. Mangels Rentenerheblichkeit kann offen bleiben, ob ein höherer Abzug angemessen wäre. 4.3 Für die Dauer des frühest möglichen Rentenbeginns (1. Mai 2006) bis 5. Juli 2010 ist von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, womit ein 100%iger Invaliditätsgrad resultiert. Danach führt die 70%ige Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs von 15% bzw. 25% zu einem Invalideneinkommen von Fr. 35'222.-- (Fr. 59'197.-- x 0.7 x 0.85) bzw. Fr. 31'078.-- (Fr. 59'197.-- x 0.7 x 0.75), zu einer Erwerbseinbusse von Fr. 24'150.-- (Fr. 59'372.-- - Fr. 35'222.--) bzw. Fr. 28'294.-- (Fr. 59'372.-- - Fr. 31'078.--) und damit zu einem Invaliditätsgrad von aufgerundet 41% (Fr. 24'150.-- / Fr. 59'372.--) bzw. aufgerundet 48% (Fr. 28'294.-- / Fr. 59'372.--). Unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat der Beschwerdeführer befristet für die Dauer vom 1. Mai 2006 bis 31. Oktober 2010 Anspruch auf eine ganze Rente und ab 1. November 2010 auf eine Viertelsrente.

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 30. Januar 2017 in Aufhebung der Verfügung vom 15. Dezember 2016 teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2006 bis 31. Oktober 2010 eine ganze Rente und ab 1. November 2010 eine Viertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenleistungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend quantitative und zeitliche Überklagung das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Januar 2016, 9C\_288/2015, E. 4.2). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle (vgl. etwa den Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2014, IV 2012/309) eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. Dezember 2016 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2006 bis 31. Oktober 2010 eine ganze Rente und ab 1. November 2010 eine Viertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenleistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.